

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Fakultät für Physik**

Vom 19. April 1993

(KWMBI II S. 483)

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 24. November 2003

Änderungen der Promotionsordnung vom 19. April 1993 durch:

- Erste Änderungssatzung vom 31. Mai 2002 (KWMBI II 2003 S. 677)
- Zweite Änderungssatzung vom 24. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 932)



Aufgrund des Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Physik:

Inhaltsübersicht

§ 1 Bedeutung der Promotion, akademische Grade

I. Promotionsorgane

§ 2 Promotionskommission, Promotionsausschuß, Diplom-Prüfungsausschuß

§ 3 Beschlußfassung

II. Zulassung zur Promotion

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Promotionsvorprüfung

§ 6 Zulassungsantrag

§ 7 Zulassung

§ 8 Zurücknahme des Antrags

III. Promotionsverfahren

§ 9 Promotionsleistungen

§ 10 Zeitlicher Ablauf

§ 11 Dissertation

§ 12 Betreuung der Dissertation

§ 13 Begutachtung der Dissertation

§ 14 Mündliche Prüfung

§ 15 Ergebnis der Doktorprüfung

IV. Druck der Dissertation

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

§ 17 Ablieferung der Pflichtexemplare

V. Doktorurkunde

§ 18 Ausstellung der Doktorurkunde

§ 19 Erneuerung der Doktorurkunde

VI. Ehrenpromotion

§ 20 Verfahren

VII. Schlußbestimmungen

§ 21 Folgen einer Täuschung

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 1 Bedeutung der Promotion, akademische Grade

(1) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung in einem bestimmten Fachgebiet der Fakultät für Physik.

(2) ¹Durch die Promotion erhält die Bewerberin / der Bewerber den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.). ²Durch den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) können Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die sich durch besonders hervorragende wissenschaftliche Leistungen verdient gemacht haben.

I. Promotionsorgane

§ 2 Promotionskommission, Promotionsausschuß, Diplom-Prüfungsausschuß

(1) Zuständige Promotionsorgane sind nach Maßgabe dieser Promotionsordnung die Promotionskommission, der Promotionsausschuß, der Diplom-Prüfungsausschuß, der Fachbereichsrat, der Dekan und der Vorsitzende des Diplom-Prüfungsausschusses.

(2) ¹Die **Promotionskommission** besteht aus mindestens sechs Hochschullehrern (Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren); mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen der Fakultät für Physik angehören. ²Der Dekan bestellt die Mitglieder und den Vorsitzenden; wurde die Dissertation gemäß § 12 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 betreut, ist der Betreuer zum Mitglied zu bestellen. ³Der Dekan achtet darauf, daß die in der Dissertation berührten Fachgebiete angemessen vertreten sind.

(3) ¹Der **Promotionsausschuß** besteht aus allen Professoren der Fakultät für Physik und den hauptberuflich an der Fakultät tätigen Inhabern der Lehrbefugnis. ²Den Vorsitz führt der Dekan.

(4) Die Zusammensetzung des Diplom-Prüfungsausschusses für Entscheidungen im Rahmen der Promotionsvorprüfung (§ 5) richtet sich

1. bei einer im Fachgebiet Physik oder Astronomie angestrebten Promotion nach der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Physik der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 31. Oktober 1984 (KMBI II 1985 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung,
2. bei einer im Fachgebiet Meteorologie angestrebten Promotion nach der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Meteorologie der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juli 1977 (KMBI II S. 199) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Beschlussfassung

(1) ¹Promotionskommission, Promotionsausschuß und Diplom-Prüfungsausschuß sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Die Gremien beschließen in Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig.

(2) Der Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung wird durch Art. 50 BayHSchG geregelt.

II. Zulassung zur Promotion

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Der Bewerber darf nicht eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben. ²Beim Bewerber dürfen keine Gründe für die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

(2) ¹Der Bewerber muß in der Regel die deutsche Sprache beherrschen. ²Eine andere Sprache kann vom Dekan auf Antrag als Prüfungssprache zugelassen werden.

(3) Der Bewerber muß

1. im Besitz der allgemeinen oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife sein,
2. ein wissenschaftliches Studium an Universitäten absolviert haben und
3. eine fachlich einschlägige Abschlußprüfung an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule mindestens mit der Note „gut“ oder einer entsprechenden Note bestanden haben.

(4) ¹Mindestens zwei Fachsemester müssen an der Universität München verbracht sein. ²Ausnahmsweise können dafür vom Dekan zwei Semester als Gasthörer oder in einer Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft oder in einer gleichwertigen wissenschaftlichen Tätigkeit anerkannt werden.

(5) Fachlich einschlägige Abschlußprüfungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 3 sind:

1. das Diplom im Fach Meteorologie oder Physik;
2. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Physik (Fachnote Physik);
3. eine vom Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers
 - a) als fachlich einschlägige Abschlußprüfung anerkannte Diplomprüfung

beziehungsweise Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach;

- b) als fachlich einschlägig und gleichwertig anerkannte Abschlußprüfung, die im Ausland abgelegt wurde; die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt; in Zweifelsfällen der Anerkennung ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören;

die Anerkennung kann von der zusätzlichen Erbringung solcher Leistungen abhängig gemacht werden, die zum Nachweis ausreichender Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation erforderlich sind; die Entscheidung über solche Leistungen wird vom Fachbereichsrat getroffen; Art. 51 Abs. 4 BayHSchG gilt entsprechend.

(6) ¹An die Stelle des Studiums im Sinne von Absatz 3 Nr. 2 und einer fachlich einschlägigen Abschlußprüfung im Sinne von Absatz 3 Nr. 3 kann die Promotionsvorprüfung (§ 5) treten. ²Zu dieser wird zugelassen, wer die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und

1. im Ausland an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule studiert hat und die Gleichwertigkeit der abgelegten, fachlich einschlägigen Abschlußprüfung nicht nachweisen kann, oder
2. als Bewerber um eine Promotion im Fachgebiet Didaktik der Physik ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule oder einem früheren erziehungswissenschaftlichen Fachbereich oder ein Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Berufs- und Realschulen erfolgreich absolviert hat, oder
3. einen fachlich einschlägigen Studiengang an einer Fachhochschule mit einer mit mindestens der Gesamtnote „sehr gut“ bestandenen Diplomprüfung abgeschlossen hat; Fachhochschulabsolventen müssen zusätzlich ein Studium von zwei Semestern an der Universität München im Fach Physik oder Meteorologie nachweisen, während dem sie ein Seminar in einem der Fächer der Promotionsvorprüfung (§ 5 Abs. 4 und 5) besucht haben, und die Empfehlung des Seminarleiters vorlegen, daß sie zur Promotionsvorprüfung zugelassen werden sollen.

§ 5

Promotionsvorprüfung

(1) Im Falle des § 4 Abs. 6 muß der Bewerber in der Promotionsvorprüfung nachweisen, daß seine Kenntnisse und Fähigkeiten eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen.

(2) ¹Der Bewerber hat an den Vorsitzenden des für das Fachgebiet der angestrebten Promotion zuständigen Diplom-Prüfungsausschusses (Physik beziehungsweise Meteorologie) einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotionsvorprüfung einzureichen, in dem ein Hauptfach und zwei Nebenfächer anzugeben sind. ²Dem Antrag sind die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 3, 7 und 9 bezeichneten Unterlagen sowie die Nachweise

zu den in § 4 Abs. 6 Satz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. ³Hinsichtlich der Zulassung einer Fremdsprache als Prüfungssprache gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. ⁴Über den Zulassungsantrag ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.

(3) ¹Der Vorsitzende des zuständigen Diplom-Prüfungsausschusses prüft die Unterlagen und stellt insbesondere fest, ob die Nebenfächer den Bedingungen von Absatz 5 genügen. ²Er entscheidet über die Zulassung zur Promotionsvorprüfung. ³Er bestimmt drei Prüfer aus dem Kreise der Hochschullehrer der Fakultät und einen von ihnen als Vorsitzenden dieses Prüfungskollegiums. ⁴Er setzt den Prüfungstermin fest. ⁵Der Bewerber wird zur Promotionsvorprüfung mindestens acht Tage vor dem Prüfungstermin unter Mitteilung der Namen der Prüfer geladen. ⁶Im Fall der Verhinderung eines vorgesehenen Prüfers kann der Vorsitzende des Diplom-Prüfungsausschusses kurzfristig einen Ersatzprüfer bestimmen, ohne daß dadurch die Ordnungsmäßigkeit der Ladung beeinträchtigt wird.

(4) ¹Die Promotionsvorprüfung ist eine mündliche Prüfung. ²Sie erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. ³Die Anforderungen sollen denen einer entsprechenden Hochschulabschlußprüfung (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 5) gleichwertig sein.

(5) ¹Hauptfach ist das in der Fakultät für Physik vertretene Fach, aus dem der Bewerber das Thema der Dissertation zu nehmen wünscht. ²Nebenfächer dürfen einander oder dem Hauptfach nicht zu eng benachbart sein; Vorgaben der Diplomprüfungs- oder Studienordnung sind zu berücksichtigen. ³Der Vorsitzende kann hierzu eine Entscheidung des Diplom-Prüfungsausschusses herbeiführen.

(6) ¹Die Promotionsvorprüfung wird innerhalb von zwei Wochen für jedes der drei Fächer gesondert abgehalten und dauert jeweils etwa 45 Minuten. ²Der wesentliche Ablauf der einzelnen Fachprüfung ist in einem Protokoll festzuhalten. ³Der Ausschluß von Prüfern wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 50 BayHSchG.

(7) Bei Verhinderung des Kandidaten gilt § 14 Abs. 7 entsprechend.

(8) ¹Die Leistungen des Bewerbers in den einzelnen Fächern sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Die Promotionsvorprüfung ist nicht bestanden, wenn sie in einem der Fächer „nicht bestanden“ ist.

(9) ¹Eine nicht bestandene Promotionsvorprüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandenen Fächer. ³Der Antrag auf Durchführung der Wiederholungsprüfung ist innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionsvorprüfung zu stellen; Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴In besonderen, von dem Bewerber nicht zu vertretenden Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Diplom-Prüfungsausschusses die Frist um höchstens sechs Monate verlängern. ⁵Eine zweite Wiederholung der Promotionsvorprüfung kann auf Antrag nur für ganz besondere Ausnahmefälle zugelassen werden und ist nur in einem Fach möglich; Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(10) ¹Über die bestandene Promotionsvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die geprüften Fächer angegeben sind. ²Hat der Bewerber die Promotionsvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (Absatz 7), so erhält der Kandidat darüber

einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 6 Zulassungsantrag

(1) ¹Der Bewerber reicht dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ein. ²Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf, der Aufschluß über den Bildungsweg und gegebenenfalls eine ausgeübte Berufstätigkeit gibt;
2. Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 und 4;
3. gegebenenfalls die Entscheidung des Dekans über die Zulassung einer Fremdsprache als Prüfungssprache gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2;
4. die druckfertige Dissertation (§ 11 Abs. 2) in achtfacher Ausfertigung, gegebenenfalls die entsprechende Anzahl von Sonderdrucken der Vorabveröffentlichungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3, sowie eine Kopie der Zusammenfassung (§ 11 Abs. 2 Satz 3) auf einem gesonderten Blatt;
5. eine Erklärung des Antragstellers, ob und von wem die Dissertation betreut wurde; gegebenenfalls der Beschluß des Fachbereichsrates über die Zulassung der Dissertation gemäß § 12 Abs. 4 Satz 3;
6. eine Versicherung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt, daß er andere als die von ihm angegebenen Quellen nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat; für den Fall, daß der Bewerber die Dissertation nicht in seiner Muttersprache abgefaßt hat, eine Erklärung darüber, ob und durch wen bei der Stilisierung der Arbeit Hilfe geleistet wurde;
7. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat;
8. eine Erklärung, ob die Dissertation ganz oder in wesentlichen Teilen einer anderen Prüfungskommission vorgelegt worden ist;
9. ein amtliches Führungszeugnis des Bewerbers, falls er schon mehr als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht.

(2) ¹Auf Antrag des Bewerbers entscheidet der Dekan schon vor Einreichen des Promotionsgesuches, ob alle oder einzelne Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. ²§ 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Kann der Bewerber vorgeschriebene Unterlagen nicht beibringen, so kann ihm der Dekan gestatten, die Nachweise auf andere Weise zu führen. ²§ 7 Abs. 2 gilt entspre-

chend.

§ 7 Zulassung

(1) ¹Der Dekan stellt anhand der gemäß § 6 eingereichten Unterlagen fest, ob die in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. ²Er kann eine Entscheidung des Fachbereichsrates darüber herbeiführen, ob einzelne Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) ¹Wurden die Angaben nicht vollständig gemacht oder die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, so hat der Dekan den Bewerber schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist zu ihrer Ergänzung aufzufordern. ²Verstreicht diese Frist ungenutzt, so ist das Promotionsgesuch vom Dekan zurückzuweisen. ³Hierauf ist der Bewerber bei der Aufforderung zur Ergänzung des Gesuches hinzuweisen.

(3) ¹Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Dekan. ²Die Zulassung ist außer in den in Absatz 2 genannten Fällen nur abzulehnen, wenn

1. die geforderten Unterlagen unrichtig sind oder
2. der Bewerber die in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
3. die Dissertation ganz oder in wesentlichen Teilen einer anderen Prüfungskommission vorgelegt worden ist.

³Die Ablehnung ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. ⁴Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Zurücknahme des Antrags

¹Nimmt der Bewerber den Zulassungsantrag nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 13 Abs. 6 Satz 1) zurück, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. ²Der Dekan erteilt dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³Bei Rücknahme vor diesem Zeitpunkt gilt der Promotionsantrag als nicht gestellt.

III. Promotionsverfahren

§ 9 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen sind die Dissertation und die mündliche Prüfung.

§ 10 Zeitlicher Ablauf

¹Die Entscheidungen im Promotionsverfahren sollen nach Möglichkeit umgehend getroffen werden. ²Die Begutachtung der Dissertation (§ 13) soll innerhalb von drei Monaten nach der Zulassung abgeschlossen sein. ³Bei jeder Hinzuziehung weiterer Gutachter verlängert sich die Frist um zwei weitere Monate.

§ 11 Dissertation

(1) ¹Die vorgelegte Dissertation muß wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und neue Erkenntnisse enthalten. ²Sie muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung des Bewerbers darstellen und ein Fachgebiet betreffen, das in der Fakultät für Physik durch einen Hochschullehrer vertreten ist. ³Der Neuheit der Erkenntnisse im Sinne von Satz 1 steht eine Vorveröffentlichung von Teilen der vom Bewerber selbständig gewonnenen neuen Erkenntnisse durch den Bewerber nicht entgegen, vielmehr sollen im Rahmen der Promotion Veröffentlichungen in internationalen Journalen angestrebt werden. ⁴Bei der Dissertation kann es sich, sofern der Dekan zustimmt, auch um eine ausführliche Zusammenfassung verschiedener wissenschaftlicher Veröffentlichungen zu einem gemeinsamen Dissertationsthema handeln, wenn der Bewerber als Mitautor an den verschiedenen Veröffentlichungen maßgeblich beteiligt war (kumulative Dissertation). ⁵Der Dekan kann die Zustimmung zu einer kumulativen Dissertation erteilen, wenn die Veröffentlichungen, die zu einer kumulativen Dissertation verbunden werden sollen, hierfür geeignet sind.

(2) ¹Die Dissertation muß als druckfertiges Manuskript vorgelegt werden, und zwar im Original in Größe DIN A 4 oder in kopierter Form in der Größe DIN A 4 oder DIN A 5. ²Die Dissertation muß fest gebunden, paginiert und mit einem Inhalts- und Literaturverzeichnis versehen sein. ³Ihr muß eine deutschsprachige Zusammenfassung vorangestellt sein, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. ⁴Es ist gestattet, der Dissertation als Einfügung oder als getrennten Anhang Zusätze beizufügen, die nicht zum Druck bestimmt und als solche gekennzeichnet sind. ⁵Das Bild- und Kartenmaterial darf in Form von Fotokopien eingereicht werden.

(3) ¹In der Regel ist die Arbeit in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Bei der

Wahl einer anderen Sprache ist § 4 Abs. 2 Satz 2 anzuwenden.

§ 12 Betreuung der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation wird in der Regel von einem Hochschullehrer der Fakultät für Physik betreut. ²Sie kann auch von einem Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder in Einrichtungen außerhalb der Universität München (z.B. in Forschungsinstituten oder Industrielabors) betreut werden. ³In diesem Fall hat der Bewerber im voraus das Einverständnis eines Hochschullehrers der Fakultät für Physik einzuholen. ⁴Diesem muß stets Gelegenheit gegeben werden, sich über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten. ⁵Er vertritt die Arbeit vor der Fakultät und gilt als Betreuer im Sinne dieser Promotionsordnung.

(2) Betreuer, die den Universitätsbereich verlassen, jedoch Hochschullehrer bleiben, können vom Dekan ersucht werden, auch nach ihrem Weggang die Betreuung fortzuführen.

(3) ¹Kann der Betreuer die Arbeit aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht mehr betreuen, so sorgt der Fachbereichsrat für eine geeignete Weiterbetreuung durch

1. einen anderen Hochschullehrer der Fakultät,
2. einen Hochschullehrer im Sinne von Absatz 1 Satz 2 oder
3. eine Betreuungskommission der Fakultät.

²Wird ein Hochschullehrer im Sinne von Absatz 1 Satz 2 mit der Weiterbetreuung betraut, so benennt der Fachbereichsrat gleichzeitig einen Hochschullehrer der Fakultät, dem Gelegenheit gegeben werden muß, sich über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) ¹In Ausnahmefällen kann eine ohne Betreuung angefertigte Dissertation auf Antrag zugelassen werden. ²Der Antrag ist beim Dekan zu stellen. ³Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

(1) Unmittelbar nach der Zulassung zur Doktorprüfung (§ 7) wird den Mitgliedern der Promotionskommission vom Dekan je ein Exemplar der Dissertation zugestellt; die restlichen Exemplare verbleiben im Dekanat.

(2) ¹Für die Begutachtung einer gemäß § 12 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 betreuten Dissertation werden vom Dekan der Betreuer als erster Gutachter und ein weiteres Mitglied der Promotionskommission als zweiter Gutachter bestellt. ²In den Fällen des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 4 bestimmt der Fachbereichsrat je einen Hochschullehrer als ersten beziehungsweise zweiten Gutachter. ³Einer der Gutachter muß in jedem Fall ein der Fakultät angehöriger Hochschullehrer sein. ⁴Die Voten sollen

innerhalb zweier Monate vorgelegt werden.

(3) ¹Jedes Votum soll die Kennzeichnung der Leistung des Kandidaten enthalten sowie eine bewertende Empfehlung auf Annahme, Annahme mit Bemerkungen zur Umarbeitung vor der Veröffentlichung, Rückgabe zur Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.

(4) ¹Die Bewertung muß mit einem Notenvorschlag verbunden sein entsprechend der folgenden Skala:

„magna cum laude“ (sehr gut)	= 1.00 für eine besonders anzuerkennende Leistung,
„cum laude“ (gut)	= 2.00 für eine durchschnittliche Anforderungen übertreffende Leistung,
„rite“ (befriedigend)	= 3.00 für eine den Anforderungen entsprechende Leistung,
„insufficierter“ (unzureichend)	= 4.00 für eine den Anforderungen nicht mehr ent- sprechende Leistung.

²Zwischenbenotungen („± 0,30“) sind zulässig; die Note 3,30 ist „insufficierter“. ³Der Notenvorschlag „insufficierter“ kann nur mit der Empfehlung auf Ablehnung der Arbeit verbunden werden. ⁴Die Empfehlung auf Rückgabe zur Umarbeitung gilt als Einwand gegen die Annahme der Dissertation.

(5) ¹Nach Eingang der Voten der Gutachter werden diese durch den Dekan bei den Mitgliedern der Promotionskommission, die nicht zu Gutachtern bestellt wurden, zur Information in Umlauf gesetzt. ²Diese können zur Dissertation Stellung nehmen. ³Die Stellungnahmen sollen jeweils innerhalb einer Woche nach Erhalt des Umlaufs abgegeben werden. ⁴Sie können durch sachgemäße schriftliche Kommentare begründete Notenvorschläge gemäß Absatz 4 enthalten.

(6) ¹Ebenfalls nach Eingang der Voten der Gutachter wird die Dissertation zusammen mit den Kopien dieser Voten für die Dauer zweier Wochen im Dekanat ausgelegt. ²Die Hochschullehrer der Fakultät werden vom Dekan unter Übersendung einer Kopie der Zusammenfassung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 hiervon unterrichtet. ³Während der Dauer der Auslage der Dissertation hat jeder Hochschullehrer der Fakultät das Recht, seinerseits die Arbeit zu prüfen und mit einer sachgemäßen Stellungnahme zu versehen.

(7) ¹Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sich aus den Voten der Gutachter, aus den mit Notenvorschlägen verbundenen Stellungnahmen der Mitglieder der Promotionskommission gemäß Absatz 5 und den Stellungnahmen der Hochschullehrer gemäß Absatz 6 keine Einwände (Absatz 4) dagegen ergeben. ²Wenn die Notenvorschläge der Gutachter übereinstimmen und weder gemäß Absatz 5 noch gemäß Absatz 6 eine andere Benotung vorgeschlagen wurde, gilt die von den Gutachtern vorgeschlagene Note als Note der Dissertation. ³Andernfalls beschließt die Promotionskommission über die Benotung der angenommenen Dissertation. ⁴Die Feststellung gemäß Satz 1 trifft der Vorsitzende der Promotionskommission.

(8) ¹Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn die Voten der Gutachter und sämtliche Stellungnahmen gemäß den Absätzen 5 und 6 mit dem Notenvorschlag „insufficierter“ verbunden sind beziehungsweise die Ablehnung empfehlen. ²Die Feststellung gemäß Satz

1 trifft der Vorsitzende der Promotionskommission.

(9) ¹Besteht nach den in Absatz 7 Satz 1 genannten Voten oder Stellungnahmen ein Einwand gegen die Annahme der Dissertation, so ist auf einer Sitzung der Promotionskommission über Annahme, Annahme mit Bemerkungen zur Umarbeitung vor der Veröffentlichung, Rückgabe zur Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation, über die Benotung oder über die Einholung weiterer Gutachten von Hochschullehrern der Fakultät oder auswärtiger Wissenschaftler zu beraten und zu beschließen. ²Die Promotionskommission kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage verbinden, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, wenn die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung noch eine Rückgabe zur Umarbeitung rechtfertigen. ³Hochschullehrer, die gemäß Absatz 6 Einwände formuliert haben, können zur mündlichen Äußerung gebeten werden.

(10) ¹Wird die Arbeit dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, verbleibt ein Exemplar bei den Akten. ²Die neue Fassung ist dann innerhalb von zwei Jahren wieder einzureichen. ³Anstelle der Umarbeitung kann der Kandidat auch eine neue Arbeit innerhalb dieser Frist vorlegen. ⁴Die umgearbeitete Fassung der Dissertation beziehungsweise die neue Arbeit muß den Mitgliedern der ursprünglichen Promotionskommission vorgelegt und von ihnen beurteilt werden, sofern sie noch zur Verfügung stehen. ⁵Im übrigen gelten die Absätze 2 bis 9 entsprechend; eine zweite Umarbeitung oder nochmalige Vorlage einer neuen Arbeit ist ausgeschlossen. ⁶Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Arbeit als abgelehnt.

(11) ¹Der Bewerber wird durch den Dekan über Annahme und Bewertung beziehungsweise Rückgabe zur Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation benachrichtigt. ²Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, so wird der Bewerber durch den Dekan mindestens acht Tage vor der mündlichen Prüfung schriftlich geladen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung dauert etwa eine Stunde und ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, daß der Bewerber einerseits sein Arbeitsgebiet und davon berührte Gebiete angemessen beherrscht sowie andererseits wesentliche Strukturen und moderne Entwicklungen seines Faches kennt. ²Ist das Thema der Dissertation aus dem Bereich der Fachdidaktik der Physik entnommen, so muß die mündliche Prüfung sich auch auf physikalische Fachfragen erstrecken.

(3) ¹Die mündliche Prüfung wird vom ersten und zweiten Gutachter, dem Vorsitzenden und einem weiteren, vom Dekan bestimmten, Mitglied der Promotionskommission angenommen und bewertet. ²Sofern ein Gutachter als Prüfer nicht zur Verfügung steht, bestimmt der Dekan ein weiteres Mitglied der Promotionskommission zum Prüfer. ³Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Promotionskommission.

(4) ¹Mit Zustimmung des Bewerbers können zur mündlichen Prüfung Hochschullehrer und Doktoranden der Fakultät nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. ²Bei der Festsetzung sowie der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ³Ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied der Promotionskommission fertigt über den wesentlichen Ablauf sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung ein Protokoll an, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

(5) ¹Die Bewertung der Leistung des Bewerbers erfolgt nach gemeinsamer Aussprache durch die einzelnen Prüfer gemäß der Skala in § 13 Abs. 4. ²Die Note für die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission aus dem nach zwei Dezimalen abgebrochenen arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer errechnet. ³Sie lautet bei einem Notenwert:

von 0,70 bis 1,49 „magna cum laude“,

von 1,50 bis 2,39 „cum laude“,

von 2,40 bis 3,29 „rite“.

⁴Erreicht der Bewerber aufgrund seiner Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht mindestens die Note „rite“ (3,29), so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(6) ¹Die mündliche Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Durchführung der Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung gestellt werden.

(7) ¹Ist der Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Erscheinen in der mündlichen Prüfung verhindert, so hat er unverzüglich an den Dekan ein begründetes Gesuch um Verschiebung der Prüfung zu richten. ²Im Erkrankungsfall ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ³Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der mündlichen Prüfung gilt diese als nicht bestanden.

§ 15

Ergebnis der Doktorprüfung

(1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung mindestens mit „rite“ (3,29) bewertet wurden.

(2) ¹Die Gesamtnote der Promotion wird ermittelt, indem die Summe aus dem mit 1,5 multiplizierten Notenwert der Dissertation und dem Notenwert der mündlichen Prüfung durch 2,5 geteilt wird. ²Wenn sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung besser als 1,00 bewertet wurden, kann auf einstimmigen Beschluß der Prüfer gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 das Prädikat „summa cum laude“ (ausgezeichnet) verliehen werden. ³Im übrigen gilt die Skala von § 14 Abs. 5 Satz 3.

(3) ¹Das Ergebnis der bestandenen Prüfung (§ 15 Abs. 1 und 2) ist dem Bewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung mitzuteilen. ²Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Vorsitzende der Promotionskommission dem Bewerber einen Zwischenbescheid. ³Dieser enthält die Gesamtnote, Titel und Benotung der Dissertation

und die Note der mündlichen Prüfung. ⁴Der Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels. ⁵Diese Bestimmung ist in den Zwischenbescheid aufzunehmen.

(4) ¹Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält er darüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Druck der Dissertation

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Nach bestandener Doktorprüfung muß der Bewerber die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Wenn gemäß § 13 Abs. 3 die Annahme der Dissertation mit Bemerkungen zur Umarbeitung vor der Veröffentlichung empfohlen wurde oder die Promotionskommission gemäß § 13 Abs. 9 Satz 2 Änderungen veranlaßt hat, so ist die geänderte Fassung vor der Veröffentlichung dem ersten Gutachter vorzulegen.

(2) Soweit möglich, sind die Bezeichnung „Dissertation der Fakultät für Physik der Ludwig-Maximilians-Universität München“, das Abgabedatum, die Namen der Gutachter und der Tag der mündlichen Prüfung als Fußnote zu vermerken.

(3) ¹Ist der Umfang der Dissertation außergewöhnlich groß, kann der Dekan dem Bewerber auf Antrag gestatten, nur einen Teil der Dissertation vervielfältigen zu lassen. ²Dieser Teil muß ein in sich geschlossenes Ganzes bilden und die Hauptergebnisse der Dissertation enthalten. ³In einer Fußnote ist zu vermerken, daß es sich um einen Teildruck handelt.

§ 17

Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Der Bewerber muß innerhalb eines Jahres nach der Erteilung des Zwischenbescheides über das Ergebnis der bestandenen Doktorprüfung die folgenden Pflichtexemplare der Dissertation unentgeltlich beim Dekan abliefern:

1. Drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder
2. Sechs Vervielfältigungen in Buch- oder Fotodruck zusammen mit der in elektronischer Form gespeicherten Dissertation oder
3. 40 Vervielfältigungen in Buch- oder Fotodruck.

(2) ¹Bei einer Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 richten sich Dateiformat und Datenträger nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek. ²Der Universitätsbibliothek, der DDB (Die

Deutsche Bibliothek) und den Sondersammelgebietsbibliotheken der DFG ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.³Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben.⁴Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, erfüllt nicht die Ablieferungspflicht.

(3) ¹Wenn die Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, kann der Bewerber anstelle der in Absatz 1 genannten Pflichtexemplare sechs Exemplare der Veröffentlichung abliefern.²Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel muß eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 muß der Bewerber der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(5) Wurde gemäß § 16 Abs. 3 nur ein Teil der Dissertation vervielfältigt, so muß der Bewerber zusätzlich zwei ungekürzte Exemplare abgeben.

(6) Auf begründeten Antrag des Bewerbers hin kann der Dekan die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare um längstens zwei weitere Jahre verlängern.

(7) ¹Bei einer Abgabe nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 kann der Dekan die Ablieferungspflicht auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.²Voraussetzung hierfür ist, dass der Bewerber die jeweiligen Abgabeerfordernisse vollständig erfüllt hat, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung ohne weiteres Zutun des Bewerbers oder Dritter durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann.³Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von maximal zwei Jahren mit dem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Formular beantragt werden.⁴Über die Erfüllung der Ablieferungspflicht stellt die Universitätsbibliothek eine Bescheinigung aus.

(8) Liefert der Bewerber die Pflichtexemplare nicht fristgerecht ab, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluß des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte.

V. Doktorurkunde

§ 18 Ausstellung der Doktorurkunde

(1) Nach Bestehen der Doktorprüfung und Erfüllung der Ablieferungspflicht wird durch Überreichen einer Urkunde an den Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades begründet.

(2) ¹Die Urkunde bestätigt in deutscher Sprache die erfolgte Promotion, nennt den Titel der Dissertation und die Gesamtnote und trägt die Unterschriften von Rektor und Dekan, versehen mit dem Siegel der Universität. ²Sie ist auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt.

§ 19 Erneuerung der Doktorurkunde

Die Doktorurkunde kann auf Beschluß des Fachbereichsrates nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies unter Würdigung der Persönlichkeit des Jubilars angebracht erscheint.

VI. Ehrenpromotion

§ 20 Verfahren

(1) ¹Die Verleihung des Grades Dr. rer. nat. h.c. erfolgt auf Antrag von mindestens zwei Hochschullehrern der Fakultät für Physik. ²Dieser muß eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen Leistung des zu Ehrenden enthalten. ³Über diesen Antrag entscheidet der Promotionsausschuß in einer Sitzung. ⁴Auf der Einladung zur Sitzung muß ausdrücklich erwähnt sein, daß über eine Ehrenpromotion abgestimmt werden soll.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer hierfür in lateinischer Sprache ausgefertigten Urkunde, in der die Leistungen des Promovierten hervorgehoben werden.

VII. Schlußbestimmungen

§ 21 Folgen einer Täuschung

(1) Hat der Kandidat bei der Promotionsleistung getäuscht, so muß der Promotionsausschuß die Doktorprüfung für nicht bestanden erklären und gegebenenfalls das unrichtige Prüfungszeugnis und eine bereits verliehene Urkunde einziehen.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuß über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Im übrigen richtet sich die Entziehung des Doktorgrades nach den geltenden gesetzli-

chen Vorschriften.

(4) Dem Betroffenen muß vor der Entscheidung die Möglichkeit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 22 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Gleichzeitig wird die Promotionsordnung für die Fakultät für Physik vom 27. März 1979 (KMBI II S. 216) mit der sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkung aufgehoben.

(2) Promotionsverfahren, zu denen ein Bewerber beim Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits zugelassen ist, werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung für die Fakultät für Physik vom 27. März 1979 (KMBI II S. 216) zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Februar 1992 und vom 17. Dezember 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 5. April 1993 Nr. X/6 - 3/15694.

München, den 19.4.1993

Professor Dr. Wulf Steinmann
Rektor

Die Satzung wurde am 20. April 1993 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 23. April 1993 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. April 1993.